

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 519/2019 öffentlich							
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit						
Vorgesehene Beratungsfolge <table border="1"> <tr> <td>Gremium</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste</td> <td>04.12.2019</td> </tr> <tr> <td>Rat</td> <td>16.12.2019</td> </tr> </table>				Gremium	Datum	A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste	04.12.2019	Rat	16.12.2019
Gremium	Datum								
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste	04.12.2019								
Rat	16.12.2019								
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.									
Haushaltsmäßige Auswirkungen ☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage). ☐ für das lfd. Haushaltsjahr ☐ für Folgejahre ☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.									
TOP Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung -									

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung und die 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim - Benutzungsgebührensatzung - werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2020 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebühren:

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Abwassergebühren je cbm	2019 in €	2020 in €	Veränderung	
			in €	in %
Schmutzwassergebühr	3,69	3,64	- 0,05	- 1,36
Niederschlagswassergebühr	1,61	1,51	-0,10	- 6,21
Kanalbenutzungsgebühr Für Großverbraucher	5,91	5,67	-0,24	- 4,06

Die Gesamtübersicht zur Gebührenbedarfsberechnung 2020 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigefügt.

Die für das Jahr 2020 ermittelten Abwassergebühren basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt